

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-38466/18-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/11/19 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/11/18 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.		5 Datum und Registriernummer des Antrags 2018/07/04
		6 Warennummer 6307 9010 00 **** * 0*** <i>19% Eust 12% Zoll</i>
1	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	

7 Warenbezeichnung

Hüft-Knie-Bandage, sog. Hüft-Knie-Rotationsgurt, Größe S, Foto siehe Anlage,
 - in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
 - in Form eines zirkulär von der Hüfte zum Knie anzulegenden Gurtsystems; mit den Abmessungen von: ca. 260 cm (Länge) x ca. 7 cm (Breite),
 - aus einem ca. 2,7 mm dicken, zweilagigen, elastischen Flächenerzeugnis mit einer Außenlage aus einfarbigen Gewirken aus Spinnstoffen und einer Innenlage aus Zellkunststoff; die Gewirke sind geraut, dicht und bilden die Außenseite, sie dienen somit nicht nur der Verstärkung (Meterware der Position 5903),
 - mit einem angenähten, elastischen Wadenband aus Gewirken aus Spinnstoffen,
 - an den Enden mit Klettverschlüssen zur Fixierung,
 - an den Rändern teilweise mit einem schmalen Gewirkeband eingefasst,
 - mit drei aufzuklettenden Markierungshilfen für eine optimale Trageposition,
 - durch Zusammennähen konfektioniert,
 - dient laut Antrag bei übermäßiger interner Hüftendrehung und -adduktion zur Minderung des pathologischen Gangbildes (rotiert das Bein aktiv nach außen) sowie zur Entlastung des Kniegelenks,
 - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
 - nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da sich die Stützfunktion ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe herleitet,
 nach dem Verwendungszweck handelt es sich auch nicht um einen Gürtel zur Verbesserung der Körperform der Position 6212.

"Andere konfektionierte Ware (Hüft-Knie-Bandage), aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

DONJOY S.E.R.F. STRAP
 Art.-Nr.: 11-11543-2 bis 11-1544-4

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover

Unterschrift

Datum 14.11.2018

Im Auftrag

(Meiske)



9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften:

Anm 1 Kap 59 / Anm 2 a) und 2 a) 5) Kap 59 / Anm 1 Kap 63 / Anm 1 b) Kap 90 /
Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / AV 5 b)

Erläuterungen:

ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 28.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7 /
ErlKN Pos 9021 (KN) RZ 01.0 bis 06.0

Beschreibung Produktinformationen Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

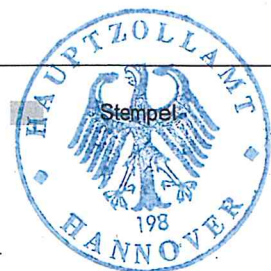
Ort Hannover

Datum 14.11.2018

Unterschrift

Im Auftrag

(Meiske)



VZTA-Nummer: DEBTI-38466/18-1

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

